



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich III (Bauen und öffentliche Ordnung)	14.10.2026	152/2026

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Wustermark	04.11.2026			
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	10.11.2026			
Gemeindevertretung	24.11.2026			

Betreff

Einziehung einer Teilfläche der Straße „Am Umspannwerk“ im OT Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt:

- gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) die Absicht der Einziehung der folgenden öffentlichen Straßenteilflächen der Straße „Am Umspannwerk“ (Abschnitt östlich des Anschlusses an die Planstraße 3 und der Landesstraße 202): **Flurstücke 929, 1044, 977 und 972 der Flur 2 der Gemarkung Wustermark (siehe Markierung der Flächen im Lageplan - Anlage 1)**, da dieser Straßenabschnitt mit der Fertigstellung der Planstraße 3 im Bebauungsplan W 5 „Gewerbegebiet Nord, Teil 1“ seine Verkehrsbedeutung verlieren wird.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht der Einziehung der vorgenannten Straßenflächen im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Drucksache: 152/2026

Beschlussbegründung:

Gemäß § 8 Abs. 2 BbgStrG soll eine gewidmete Straße eingezogen werden, wenn diese jede Verkehrsbeutung verloren hat.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Entwicklung des Bebauungsplangebietes Nr. W 5 „Gewerbegebiet Nord, Teil 1“ wird die hierin festgelegte Planstraße 3 derzeit erstmalig hergestellt. Mit Fertigstellung und Verkehrsfreigabe der Planstraße 3 wird diese zukünftig die verkehrliche Erschließungsfunktion für den Straßenabschnitt der bisherigen Straße „Am Umspannwerk“, der eingezogen werden soll, vollständig übernehmen.

Von der beabsichtigten Einziehung betroffen ist der Abschnitt der Straße „Am Umspannwerk“, der von der Landesstraße L 202 abzweigt und bis zum Anschluss an die derzeit in Herstellung befindliche Planstraße 3 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Nord, Teil 1“ reicht. Die genaue räumliche Abgrenzung des zur Einziehung vorgesehenen Straßenabschnitts ergibt sich aus dem dieser Beschlussvorlage beigefügten Lageplan. Der betroffene Abschnitt ist darin gekennzeichnet.

Durch eine Einziehung verliert eine gewidmete Straße bzw. Teile davon ihre Eigenschaft als öffentliche Straße.

Gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG ist die Absicht der Einziehung der Straße mindestens 3 Monate vor der Einziehung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Da die Fertigstellung der Planstraße 3 im April 2027 geplant ist, wird die 3-Monats-Frist gewahrt.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Finanznotiz:

Die Absichtserklärung zur Einziehung eines Straßenabschnitts der Straße „Am Umspannwerk“ hat keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? keine

Bestehen alternative Handlungsoptionen? Nein

Kinder- und Jugendbeteiligung ☐ Ja ☒ Nein

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan zur beabsichtigten Einziehung

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister